

Wärmelieferungsvertrag



Sollte sich eine Klausel dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.
Dieser Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle vorgehenden schriftlichen und/oder mündlichen Vereinbarungen (insb. Vertrag vom XX) für die Versorgung der obengenannten Liegenschaft.

16

6. Vorbehalt Projektentscheid Übernahme

- Die Rechtsgültigkeit des vorliegenden Vertrages ist abhängig vom Vorliegen:
- des Projektentscheids der EBL zur Übernahme des WV und der Integration bestehender Verbünde und/oder
 - des Erreichens der genügenden Anschlussdichte (bzw. genügende Anzahl von Liegenschaften, genügende Leistungsdichte Trasse).

Nach positivem Projektentscheid zur Übernahme steht der vorliegende Vertrag für noch nicht ausgeführte und angeschlossene Liegenschaften jeweils unter der aufschiebenden Bedingung:

- Erteilung der nötigen Bau- und Betriebsbewilligungen sowie Zutrittsrechte und Dienstbarkeiten für die Realisierung des Hausanschlusses.

Falls eine der oben genannten Bedingungen nicht eintritt, wird der vorliegende Vertrag ohne weitere Verpflichtungen für beide Parteien aufgelöst.

7. Termine

Der WL legt die Planung und Fristen für die Schritte zum Ausbau des Wärmeverbundes in Absprache mit dem WK fest.
Zeitliche Verzögerungen beim Ausbau des Wärmenetzes bzw. Realisierung des Hausanschlusses aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Einwände, Schlechtwetterperioden, Lieferzeiten von Drittlieferanten) bleiben vorbehalten.
Vereinbarte Termine verstehen sich als rechtlich bindend erst nach Rückbestätigung des definitiven Lieferzeitpunktes von Drittlieferanten des WL.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Schwyz (SZ). Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

9. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Original.

Der Wärmekunde:

(Ort und Datum)

17

Der Wärmelieferant:

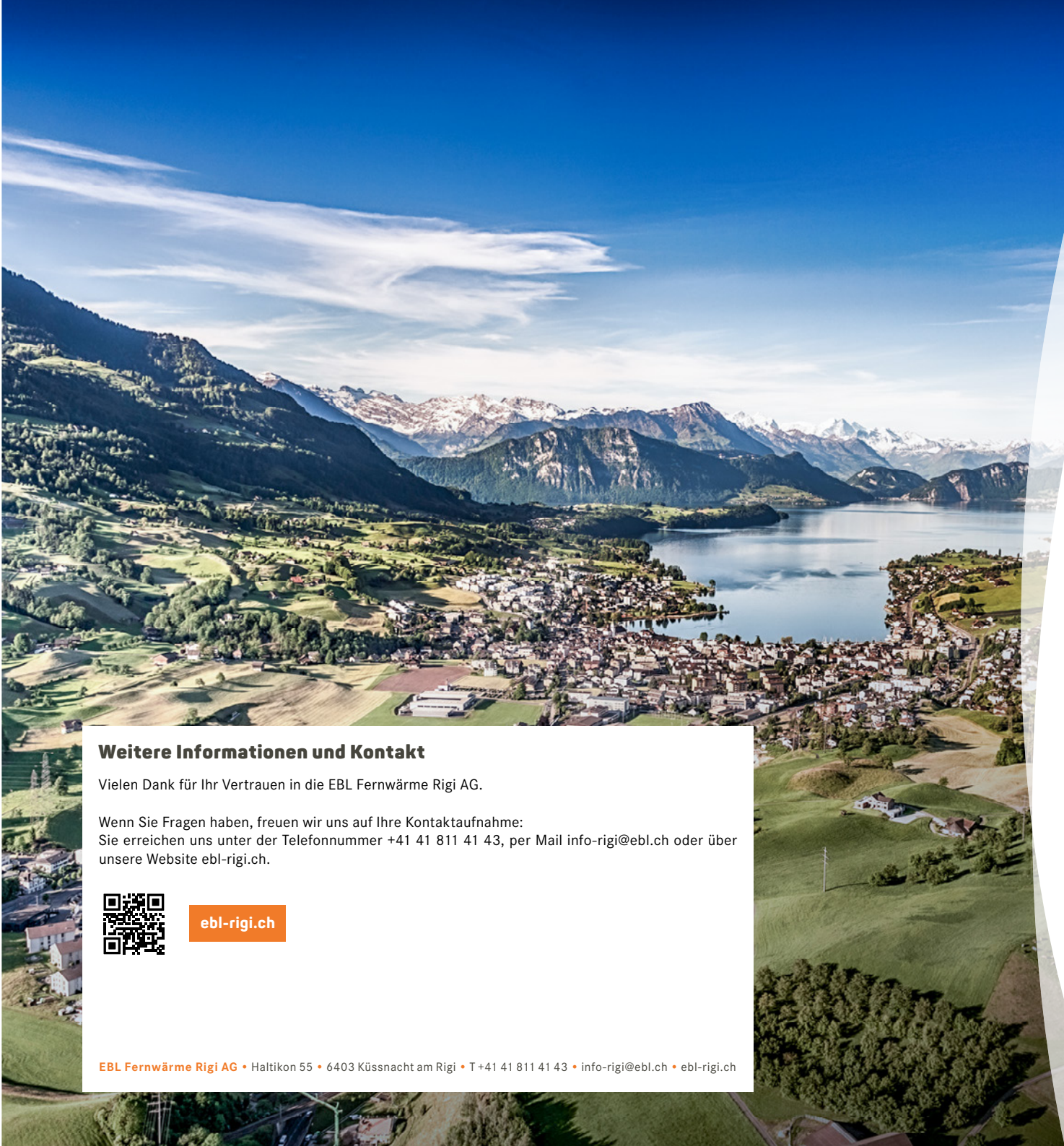
Küssnacht am Rigi,
EBL Fernwärme Rigi AG

Beispiel des Wärmelieferungsvertrags
Seite 4 (Ausschnitt)

Erläuterungen

16 **Unterzeichnungsdatum**
Unterzeichnungsdatum des vormaligen Vertragsverhältnisses, welches hiermit vollumfänglich ersetzt wird.

17 **Wärmekunde**
Wärmekunde und Vertragspartei ist die Grundeigentümerschaft. Eine Stellvertretung setzt eine entsprechende Bevollmächtigung der Grundeigentümerschaft voraus, welche dem WL beigelegt oder nachgereicht werden muss (Vollmacht, Beschluss o.ä.).



Weitere Informationen und Kontakt

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die EBL Fernwärme Rigi AG.

Wenn Sie Fragen haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme:
Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +41 41 811 41 43, per Mail info-rigi@ebl.ch oder über unsere Website ebl-rigi.ch.



ebl-rigi.ch

EBL Fernwärme Rigi AG • Haltikon 55 • 6403 Küssnacht am Rigi • T+41 41 811 41 43 • info-rigi@ebl.ch • ebl-rigi.ch



Erklärung Wärmelieferungsvertrag

Wärmelieferungsvertrag –
einfach übersichtlich.

WLV_WVEr_2025_01

Wärmelieferungsvertrag

eblergie rigi

Wärmeverbund Energie Rigi

Vertragsnummer: CON-XXXXX1

Wärmelieferant:

Im folgenden WL oder EBL genannt

EBL Fernwärme Rigi AG

mit Sitz in Küssnacht am Rigi

Wärmekunde:

Im folgenden WK genannt

Name

Adresse

(allenfalls "vertreten durch")

Versorgung der Liegenschaft:

Adresse

Parzellennummer

Anschluss und Wärmeleistung:

Anschlussart

Verwendung

Maximale Wärmeleistung

Wärmebezug jährlich (gem. Schätzung)

Temperaturniveau Vorlauf/Rücklauf

Maximaler Volumenstrom

indirekt

Raumheizung & Brauchwarmwasser

XXX kW (durch den WK bestätigt)

XXX kWh

85 / 50 °C

XXX m3/h

Einmaliger Anschlussbeitrag

xx kW

x

-

8.1 %

CHF

CHF

CHF

CHF

CHF

*Der Anschlussbeitrag wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gemäss Wärmepreisordnung berechnet und dem WK entsprechend (Indexierung) in Rechnung gestellt, abzüglich allfällig geleisteter Zahlungen bei vorsorglichen Anschlüssen. Siehe nachfolgend Ziff. 2.

Jährlicher Wärmepreis**

Grundpreis (GP)

Grundpreis Pauschale (GPP)

Arbeitspreis (AP)

kW

x /kW

kWh

x kWh

(Der Arbeitspreis wird nach effektivem Verbrauch gemäss den Mechanismen der Wärmepreisordnung abgerechnet.).

800

CHF

CHF

CHF

Total exkl. MWSt.

MWSt.

Total jährlich inkl. MWSt.***

8.1 %

CHF

CHF

CHF

***zzgl. allfälliger gesetzlicher Abgaben für den anteiligen Einsatz von fossilen Brennstoffen

** Die Basis der aufgeführten Preise entspricht dem Stand WPO zum 01. Januar 2025.

Die Einheitspreise für das Bezugsjahr 2026/2027 werden gemäss WPO kalkuliert und gelten per 01. Juli 2026.

10

Total aufgefallene Rabatte (sog. "Frühbucher- und Warte-Rabatte") per 31.01.2025

CHF

Anrechenbare Rabatte fallen nur bei Kunden mit bisheriger Option "Frühbucher" an. Zur Berechnung der abschliessenden Rabatte wird der 31.01.2025 als kalkulatorische Inbetriebnahme gewertet.

11

Aufgefallene Energiegutschriften bis zum 31.12.2024

CHF

Anrechenbare Vergütungen an Betriebskosten (Energiegutschriften) fallen nur bei Wärmekunden mit bisheriger aktiver Option "Sorglos" an.

EBL Fernwärme Rigi AG

1/4

Erläuterungen

- 1 **Vertragsnummer**
Die Vertragsnummer wird gemäss EBL-System dem Wärmekunden zugewiesen und hat keinen Bezug zum vormaligen Vertrag mit der ECOGEN.
- 2 **Wärmekunde**
Der Wärmekunde und Vertragspartei ist jeweils die Grundeigentümerschaft der Parzelle, auf welcher sich die zu versorgende Liegenschaft befindet. Allfällige Vertreter werden als abweichende Rechnungs- bzw. Korrespondenzadresse vermerkt. Eine Stellvertretung setzt eine entsprechende Bevollmächtigung der Grundeigentümerschaft voraus, welche beigelegt werden muss (Vollmacht, Beschluss o.ä.).
- 3 **Maximale Wärmeleistung**
Die maximale Wärmeleistung entspricht der abonnierten Wärmeleistung. Der WL gewährleistet eine Versorgung der Liegenschaft ganzjährig zu diesem Wert. Siehe Ziff. 2.5 ALB.
- 4 **Wärmebezug jährlich**
Der jährliche Wärmebezug wird hier vorliegend geschätzt. Der effektive Wärmebezug kann je nach Jahr (Heizgradtage) variieren. Die Ablesung des Wärmebezuges des WK erfolgt an der Wärmemesseinrichtung durch Beauftragte des WL. Siehe Ziff. 5.4 ALB.
- 5 **Maximaler Volumenstrom**
Berechnet sich anhand der abonnierten Anschlussleistung und dem Temperaturniveau des Fernleitungsnetzes.
- 6 **Einmaliger Anschlussbeitrag**
Beim Erstanschluss entrichtet der Wärmekunde einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag wird durch den Wärmelieferanten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen, den örtlichen Gegebenheiten und der Wirtschaftlichkeit individuell berechnet und bemisst sich nach der abonnierten Anschlussleistung gemäss Wärmelieferungsvertrag. Bei Bestandeskunden werden geleistete Vorauszahlungen an die Anschlusskosten vollständig angerechnet. Es erfolgt in der Regel keine Nachverrechnung gemäss aktueller Gleitpreisformel (WPO).
- 7 **Grundpreis GP**
Der Grundpreis ist ein indexierter, jährlicher Betrag, welcher sich nach der Leistungskapazität, die für den Kunden zur Verfügung steht (abonnierte Anschlussleistung) richtet.
- 8 **Grundpreis GPP**
Fixe Grundpreiskomponente. Siehe Ziff. 2.1 WPO.
- 9 **Arbeitspreis AP**
Der indexierte Preis für die tatsächlich verbrauchte bzw. effektiv bezogene Wärme in Kilowattstunde (kWh).
- 10 **Rabatte**
Alle in der Vergangenheit gewährten Rabatte (etwa sog. Frühbucher und Warterabatte) werden mit Vollzug der Fusion, per 31. Januar 2025, eingefroren. Bis dahin aufgelaufene Rabatte werden angerechnet.
- 11 **Energiegutschriften**
Das bei der ECOGEN geführte «Sorglos-Paket» als Produkt sah die Anrechnung von Energiegutschriften vor, als Gegenleistung für den Notbetrieb bzw. Weiterbetrieb der eigenen Heizlösung bis zum definitiven Anschluss an das Fernleitungsnetz.
- 12 **Inbetriebnahmedatum**
Massgebend ist das Inbetriebnahmedatum (Anschluss an das Fernleitungsnetz). Der Betrieb einer mobilen, provisorischen Heizversorgung (oder allfälliges «Sorglos-Paket») gilt nicht als definitive Inbetriebnahme.
- 13 **Realisierung Hausanschluss**
Bei Bestandeskunden ohne Anschluss an das Fernleitungsnetz wird die definitive Inbetriebnahme mit der EBL geplant.
- 14 **Feste Laufzeit**
Der Vertrag läuft auf eine feste Dauer bis zum 30.06.2050.
- 15 **Integrierende Vertragsbestandteile**
Die ALB, TAB und WPO in der jeweils aktuellen Ausgabe sind verbindlicher Bestandteil dieses WLV und vom Wärmekunden unterzeichnet zurückzusenden.

WLV_WVEr_2025_01	
Wärmelieferungsvertrag	
ebl energie rigi	
Hinweise zur Inbetriebnahme und Gewährleistung Wärmeversorgung	
Vorliegend wird der bestehende Hausanschluss vom XX (Datum IBN) weitergeführt.	
Die Realisierung und Inbetriebnahme (IBN) des Hausanschlusses erfolgt in Absprache mit EBL.	
Die Ausführungstermine richten sich nach dem Projekt- und Baufortschritt, siehe nachfolgend Ziff. 7.	
Sollte sich die Realisierung des Anschlusses an den Wärmeverbund zum abgesprochenen Datum verzögern, so trifft der WL mit dem WK eine passende Lösung (z.B. geringfügige Reparatur, mobile Heizzentrale) zur Sicherstellung der Wärmeversorgung bis zur definitiven Inbetriebnahme an den Wärmeverbund Energie Rigi.	
Beispiel des Wärmelieferungsvertrags Seite 2 (Ausschnitt)	
4. Vertragsdauer Dieser Vertrag tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt ab dem 01. Juli 2025 für eine Dauer von 25 Jahren. Der Vertrag ist erstmals beidseitig zum 31. Dezember 2040 kündbar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren. Wird der Vertrag nicht zum 31.Dezember 2040 gekündigt, so ist der Vertrag auf das Ende der festen Laufzeit (i.e. 30. Juni 2050) von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 3 Jahre. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für das Einstellen der Wärmelieferung und ausserordentliche Kündigung gelten die Bestimmungen von Ziff. 2.8 der ALB.	
5. Allgemeine Vertragsklauseln Änderungen dieses Vertrages und der integrierenden Vertragsbestandteile sowie von allfälligen zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Elektronische Unterschriften, die von den Parteien über einen elektronischen Unterschriftendienst (etwa DocuSign, Adobe Sign oder scribble) geleistet werden, haben für die Durchführung dieses Vertrages oder einer Änderung oder Ergänzung desselben die gleiche volle und verbindliche Wirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Der WK verpflichtet sich, dem WL den allfälligen Eigentumswechsel der angeschlossenen Liegenschaft im Voraus und unter Angabe des Zeitpunktes dem WL schriftlich mitzuteilen, sowie die aus dem vorliegenden Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Anschluss mehrerer Liegenschaften an eine gemeinsame Wärmeverteilanlage sorgt der WK als Eigentümer der Liegenschaft dafür, dass allfällige aus seinem Eigentum ausscheidende Liegenschaften weiterhin gemäss Vertrag mit Wärme versorgt werden können, wie wenn kein Eigentumswechsel stattgefunden hätte. Der WL ist ebenfalls berechtigt und verpflichtet die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einem Rechtsnachfolger zu übertragen. Als integrierender Vertragsbestandteil zu diesem WLV gelten nachfolgend: - Anschluss- und Lieferbedingungen (ALB) Ausgabe vom 01. Januar 2025 - Technische Anschlussbedingungen (TAB) Ausgabe vom 01. Januar 2025 - Wärmepreisordnung (WPO) Ausgabe vom 01. Januar 2025 Der Wärmekunde bestätigt mit seiner Unterschrift sämtliche Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.	
EBL Fernwärme Rigi AG	
3/4	